

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Artenschutzrechtliche Prüfung

Neubau des LIDL-Einkaufsmarktes
Am Hauptgüterbahnhof 4

Stadt Pforzheim

Auftraggeber: GERHARDT.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

Karlsruhe, 7. Mai 2015

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	3
2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
3	Methodik	5
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	5
3.2	Artenschutz.....	5
3.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie.....	6
4	Gebietsbeschreibung	6
4.1	Vorhandene Biotoptypen.....	6
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen.....	7
5	Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2	9
5.1	Merkmale des Vorhabens.....	9
5.2	Standort des Vorhabens.....	11
5.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	16
5.4	Fazit.....	17
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6.1	Vorbemerkung.....	17
6.2	Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG].....	17
6.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG].....	18
6.4	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG].....	18
6.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
7	Zusammenfassung	19
8	Literatur und Arbeitsgrundlagen	20

1 Einleitung

Die Firma LIDL DIENSTLEISTUNG GMBH & CO. KG, Neckarsulm, plant den Neubau eines Einkaufsmarktes auf dem Gelände eines aktuell ungenutzten Güterbahnhofs. Das Baugrundstück liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und nimmt eine Fläche von rund 0,9 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Einkaufsmarktes beträgt 2.543,40 m². Daher ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung. Am 16. März 2015 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, vom Büro GERHARDT.STADTPLANER.ARCHITEKTEN, Karlsruhe, mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragt.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:25.000 (TK 25, Blätter 7018 und 7118)

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Errichtung einer Einzelhandelsfläche mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gem. § 3c Satz 1 vor, eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen (vgl. UVPG Anhang 1, Ziff. 18.8 in Verbindung mit 18.6). Diese überschlägige Prüfung soll untersuchen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Dabei hat die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen,

welche die Merkmale des Bebauungsplans sowie mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete erfassen. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zunächst wird ermittelt, ob das Vorhaben an sich, ohne Berücksichtigung des Standortes, relevante Umweltauswirkungen haben kann (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG). Sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, ist die Vorprüfung zu Ende und es ist keine UVP erforderlich. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären: Zunächst wird die standortbezogene potentielle Betroffenheit des Gebietes geprüft (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG). Anschließend werden die nachteiligen Umweltauswirkungen aus den Punkten 1 und 2 hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) beurteilt.

Die vorliegende Ausarbeitung (Kapitel 5) richtet sich nach den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und dient somit der zuständigen Behörde als Entscheidungsgrundlage, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei

Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht [...] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10.05.2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Methodik

3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Planungsgebiet hinsichtlich der Kriterien Wasserhaushalt, Boden, Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage einer Begehung und eines Lageplans zur geplanten Baumaßnahme (GEOTEAM INGENIEURE – DIPL. ING. (FH) KLAUS ZOLL vom 17. Dezember 2014). Die Begehung erfolgte am 29. April 2015. Hierbei wurden die vorhandenen Biotoptypen im Maßstab 1:2.000 flächendeckend erfasst. Die Gliederung der Biotoptypen richtet sich nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württembergs (LUBW 2009).

3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage von vorhandenen Habitatstrukturen, anhand derer beurteilt wird, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Da das Gebiet

aufgrund seiner Habitatstrukturen als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet ist (siehe Kapitel 4.2), wird ihr Vorkommen derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie

Bei der Erstellung der Studie traten keine Schwierigkeiten auf.

4 Gebietsbeschreibung

4.1 Vorhandene Biotoptypen

Das Planungsgebiet liegt auf dem Gelände eines ehemaligen Güterbahnhofs. Vorherrschender Biotoptyp ist Ruderalvegetation. Sie wird sowohl von einjährigen als auch ausdauernden Arten aufgebaut und bildet ein kleinräumiges Mosaik aus offenen Bodenstellen und lückiger bis mäßig dichter Vegetation.

Im Gebiet häufige einjährige Ruderalarten sind Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*). Ausdauernde Ruderalarten von hoher Deckung sind Luzerne (*Medicago sativa* agg.), Goldrute (*Solidago canadensis* und *S. gigantea*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Im Nordwesten des Planungsgebiets und auf einem entlang der Südgrenze verlaufenden Wall wachsen vermehrt Gehölze auf. Es kommen sowohl verwilderte Ziersträucher wie Sommerlieder (*Buddleja davidii*) und Forsythie (*Forsythia x intermedia*) als auch Pioniergehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) vor. Von teils hoher Deckung ist die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets bildet sie ein Gestrüpp.

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets liegt ein aktuell ungenutzter, von Rindenmulch und Holzschnitzeln bedeckter Lagerplatz. Er ist umgeben von geschotterten Flächen. Eine weitere Schotterfläche befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebiets. Vegetation ist auf Lagerplatz und Schotterflächen nur sehr spärlich vorhanden. Sie besteht aus weit verbreiteten, trittresistenten Arten wie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*).

Im Südwesten des Planungsgebiets befindet sich das ehemalige, jetzt leer stehende Bahnhofsgebäude. Da die Außentüren und Fenster zum größten Teil aufgebrochen wurden oder fehlen, ist es frei zugänglich. Der Platz vor dem Bahnhofsgebäude ist asphaltiert. Im Bereich der asphaltierten Fläche wächst eine rund 8 m hohe Esche (*Fraxinus excelsior*) auf einer begrüneten und von Hunds-Rose (*Rosa canina*) bewachsenen Baumscheibe. Wenige weitere Bäume wachsen südlich des Bahnhofsgebäudes westlich angrenzend an das Planungsgebiet. Baumhöhlen sind an keinem der begutachteten Bäume vorhanden.

Im Osten des Planungsgebiets finden sich vier auf Baggerarbeiten zurückgehende Bodenvertiefungen, in denen sich nach Niederschlägen zeitweise Wasser sammelt. Aufgrund ihrer größtenteils steilen, bis zu 3 m tiefen Uferwände handelt es sich um naturferne Kleingewässer. Bei am 31. März sowie am 20. und am 29. März durchgeführten Begehungen zeigte sich, dass der Wasserstand in Abhängigkeit von der Witterung stark schwankt. Es handelt sich daher mit hoher Wahrscheinlichkeit um temporäre Gewässer. Das am weitesten

südlich gelegene Gewässer ist vermutlich permanent wasserführend. Hier finden sich Reste eines ehemaligen Bestands von Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*). Die Wasseroberfläche ist von organischen Ablagerungen bedeckt und im Gewässergrund bilden sich Faulgase. Die drei weiter nördlich gelegenen Gewässer sind vermutlich nur temporär und fallen zeitweise trocken. An den Ufern der Gewässer wachsen Sal-Weide (*Salix caprea*) und Silber-Weide (*Salix alba*) auf. Alle Gewässer sind mehr oder weniger stark vermüllt.

Zerstreut im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt.

4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Mit seinem Mosaik aus lückiger Vegetation und offenen Bodenstellen sowie den vorhandenen Steinhaufen ist das Planungsgebiet ein geeignetes Habitat für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Hierbei dienen die sich schnell erwärmenden offenen Bodenstellen als Sonnenplätze und die bewachsenen Stellen und die Steinhaufen als Versteckmöglichkeiten.

Temporär austrocknende Kleingewässer stellen im Allgemeinen Fortpflanzungshabitate für Amphibien dar. Eine Nutzung der im Planungsgebiet vorhandenen Kleingewässer ist jedoch aus folgenden Gründen sehr unwahrscheinlich:

- Die Begehung erfolgte bei für Amphibien günstiger Witterung zu einem Zeitpunkt, an dem viele Amphibienarten laichen oder zu ihren Laichplätzen wandern. Dennoch wurden im Rahmen mehrerer Begehungen weder Amphibien noch deren Laich gefunden.
- Die Gewässer sind isoliert von anderen von Amphibien benötigten Habitaten, da sie umgeben von viel befahrenen Straßen und Parkplätzen in einem dicht bebauten Gebiet liegen.
- Da die Gewässer vermutlich noch recht jung sind (Luftbilder des LGL von 2014 zeigen noch Baggerarbeiten) ist es unwahrscheinlich, dass seit ihrer Entstehung Amphibien eingewandert sind.
- Sofern die Gewässer sehr schnell trocken fallen sind sie nicht als Laichgewässer geeignet.

Die im und randlich des Planungsgebiets wachsenden Bäume stellen eine potentielle Brutstätte für heimische, in Baumkronen nistende Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Grünfink dar. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im dicht bebauten Stadtgebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Bruthabitate für in Baumhöhlen brütende Vögel sind nicht vorhanden.

Bei der Begehung des Gebäudes wurden keine besonders oder streng geschützten Arten oder deren Spuren (z. B. Fledermauskot oder Fledermausgeruch) vorgefunden. Lediglich der nicht besonders oder streng geschützten Stadttaube dient es als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Unter Dachvorsprüngen an der Außenseite der Gebäude fanden sich weder Nester von Schwalben noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat durch Vögel.

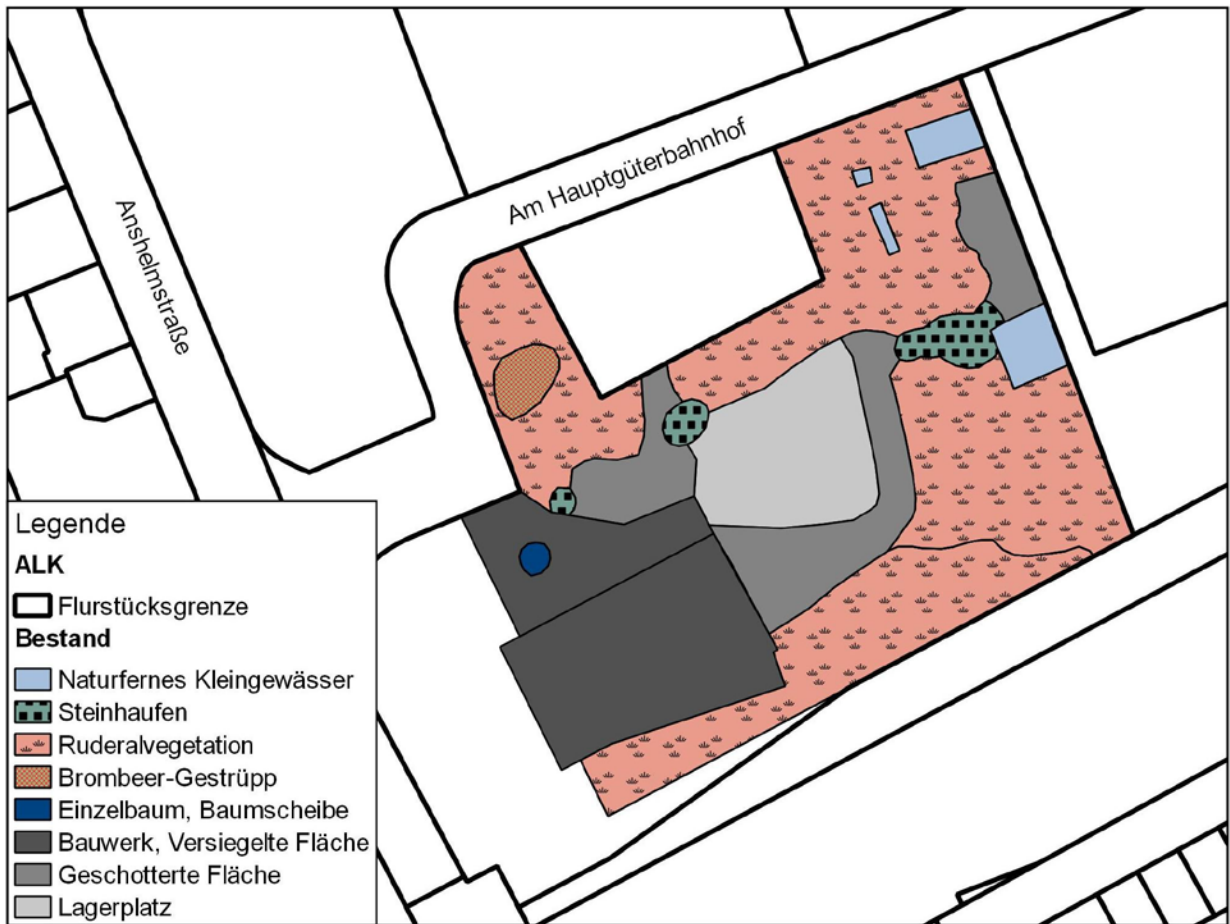


Abbildung 2: Bestandsplan; Maßstab: 1:2.000

5 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2

5.1 Merkmale des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.	Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe	Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 8.804 m ² .	Geplant sind der Abbruch des bestehenden Bahnhofsgebäudes und der Bau eines neuen Einkaufsmarktes auf integriertem Standort. Der Neubau umfasst eine Geschossfläche von 2.543,4 m ² (1.663,87 m ² Verkaufsfläche und 879,53 m ² Nebenfläche) und 128 KFZ-Stellplätze. Der Wert der zulässigen Geschossfläche von 1.200 m ² , ab der eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen ist, wird um 850 m ² überschritten.	nein
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft			
	Wasser und Boden	Es handelt sich um eine aufgelassene Brachfläche. Sie ist teilweise mit einer wassergebundenen Decke (Schotter) versehen. Im Südwesten befinden sich das ehemalige Bahnhofsgebäude und ein asphaltierter Vorplatz. Im Osten liegen mehrere naturferne, zum Teil temporäre Kleingewässer.	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an überbauter und versiegelter Fläche im Planungsgebiet erhöht. Bodenfunktionen (u. a. Retentionsfähigkeit) gehen dabei verloren.	ja
	Natur und Landschaft	Eine Nutzung der Fläche findet aktuell nicht statt. Sie liegt brach und ist zum Teil von Ruderalvegetation bewachsen. Entlang der Südgrenze des Gebiets verläuft ein zum Teil von Gehölzen bewachsener Erdwall. Verteilt im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt. Im Osten finden sich mehrere naturferne, zum Teil temporäre Kleingewässer.	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an überbauter und versiegelter Fläche im Planungsgebiet erhöht. Die im Planungsgebiet wachsende Esche wird gefällt. Dies bedeutet einen geringfügigen Verlust von Bruthabitaten für in Baumkronen nistende Vögel und einen geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten.	ja

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
		<p>Nördlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes wächst eine Esche von rund 8 m Höhe. Baumhöhlen sind nicht vorhanden.</p> <p>Das ehemalige Bahnhofsgebäude im Südwesten des Planungsgebiets steht leer und ist aufgrund der fehlenden oder beschädigten Fenster und Türen frei zugänglich.</p>		
1.3	Abfallerzeugung	Die Fläche liegt aktuell brach und wird nicht genutzt. Eine Erzeugung von Abfällen findet daher nicht statt.	Im Zuge der Nutzung des geplanten Einkaufsmarktes kommt es zur Erzeugung von Abfällen. Diese werden getrennt gesammelt und als Haus- oder Gewerbeabfall ordnungsgemäß entsorgt. Eine spezielle Abfallerzeugung wie z. B. von Sondermüll ist nicht zu erwarten.	ja
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Fläche liegt aktuell brach und wird nicht genutzt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen finden daher nicht statt.	Durch die Bauarbeiten kommt es voraussichtlich zu erhöhten Geräuschemissionen. Durch die geplante Nutzung der Fläche als Einkaufsmarkt können sich Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus den gebäudebezogenen und verkehrlichen Emissionen ergeben. Durch Zu- und Abfahrten auf das Grundstück des Lebensmittelmarktes entstehen Geräuschemissionen durch Fahrzeuge.	ja
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	nein

5.2 Standort des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.	Standort des Vorhabens			
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Planungsgebiet liegt in einem Gewerbegebiet östlich des Stadtzentrums von Pforzheim. Es handelt sich um die Fläche eines ehemaligen Güterbahnhofs. Sie wird aktuell nicht genutzt und liegt brach.</p> <p>Das Gebiet ist zum größten Teil umgeben von stark befahrenen Straßen und Parkplatzflächen der umliegenden gewerblichen Nutzungen. Südlich des Gebiets verläuft eine Bahntrasse. Wohnliche Nutzungen sind nordwestlich des Planungsgebiets gegenüber des Kreisverkehrs vorhanden. Aus den umliegenden gewerblichen Nutzungen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen ergeben sich Abgas- und Geräuschemissionen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan „VN Pforzheim“ von 2005 wird das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Fläche liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Pforzheim. Dieser beginnt auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Am Hauptgüterbahnhof“.</p> <p>Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung für die Erholung sowie für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf. Altlasten sind nicht bekannt.</p>	<p>Die Fläche ist von intensiv genutzten Siedlungs- und Infrastrukturf lächen umgeben. Sie liegt aktuell brach, wurde früher aber ebenfalls intensiv genutzt und ist zudem stark anthropogen überformt.</p> <p>Gegenüber der Umsetzung der Planung besteht eine geringe Empfindlichkeit, da die Fläche derzeit nicht genutzt wird und da durch die umliegenden Nutzungen bereits Vorbelastungen bezüglich der Abgas- und Geräuscherzeugung bestehen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt im Norden und im Westen über die Straße „Am Hauptgüterbahnhof“.</p>	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Gebietes hinsichtlich:			
2.2.1	Wasser (Oberflächenwasser)	<p>Im Osten des Planungsgebiets sind wenige naturferne Kleingewässer vorhanden. Zum Teil sind sie nur temporär. Aufgrund ihrer steilen Ufer und ihrer Verschmutzung sind sie von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Die Fläche des Planungsgebiets ist zum Teil versiegelt, so dass keine Versickerung von Niederschlagswasser stattfindet.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des Gebiets (Bodenverdichtung durch ehemalige Bebauung und Nutzung als Lagerplatz) ist die Versickerung von Niederschlagswasser vermutlich auch auf den nicht versiegelten Flächen beeinträchtigt.</p>	Der Wasserhaushalt ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung von geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
	Wasser (Grundwasser)	<p>Aufgrund seiner Lage im durchweg bebauten Stadtgebiet ist das Planungsgebiet von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung (Versiegelung, Überbauung sowie Bodenverdichtung durch ehemalige Bebauung und Nutzung als Lagerplatz) ist die Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Bildung von Grundwasser im Gebiet eingeschränkt.</p>	Das Schutzgut Grundwasser ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung kaum empfindlich gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
2.2.2	Boden	Der Boden im Planungsgebiet wurde durch die bisherige Nutzung (Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung) stark anthropogen überformt. Er ist daher in seinen Funktionen stark eingeschränkt.	Das Schutzgut Boden hat aufgrund der starken anthropogenen Veränderungen eine sehr geringe Bedeutung und ist von geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.2.3	Natur	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und ist von stark befahrenen Straßen und Parkplatzflächen der umliegenden Gewerbe umgeben. Südlich verläuft eine Bahntrasse. - Im Flächennutzungsplan „NV Pforzheim“ von 2005 wird das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. - Die Vegetation im Gebiet besteht aus häufigen, weit verbreiteten Ruderalarten. Als Lagerplatz genutzte Bereiche sind weitgehend frei von Vegetation. Im Osten finden sich mehrere naturferne, zum Teil temporäre Kleingewässer. Sie haben teilweise hohe, steile Uferwände und sind mehr oder weniger stark verschmutzt. Verteilt im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt. - Aufgrund der vorhandenen Strukturen (offener Boden, lückige Vegetation, Steinhaufen) ist das Gebiet potentiell als Habitat für die Zauneidechse geeignet, deren Vorkommen derzeit noch untersucht wird. - Von artenschutzrechtlicher Relevanz für die Artengruppe Vögel sind außerdem die im Planungsgebiet wachsende Esche sowie die westlich an das Gebiet angrenzenden Bäume. - Eine Nutzung des Bahnhofsgebäudes durch besonders oder streng geschützte Arten (Vögel und Fledermäuse) konnte 	<p>Die Vegetation im Planungsgebiet setzt sich aus häufigen, weit verbreiteten Arten zusammen und ist von geringer Wertigkeit.</p> <p>Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung sowie der angrenzenden Straßen und Gewerbeanlagen ist die Bedeutung des Planungsgebiets für Pflanzen und Tiere insgesamt sehr gering.</p> <p>Sofern im Gebiet wachsende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird bezüglich der Artengruppe der Vögel kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.</p> <p>Noch zu klären ist, ob die Zauneidechse im Planungsgebiet vorkommt und ob eine Umsetzung der Planung zu Verbotstatbeständen führen würde. Dies wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.</p>	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
		nicht nachgewiesen werden.		
2.2.4	Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch die das Planungsgebiet umgebende Bebauung geprägt. Die Landschaft ist zum größten Teil bebaut oder versiegelt.	Bezüglich der Landschaft und des Landschaftsbildes weist das Planungsgebiet eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung auf.	nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.	---	nein
2.3.1	Naturschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente vorhanden.	---	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturdenkmäler vorhanden.	---	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.	---	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden.	---	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete nach WHG vorhanden.	---	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Gebiete bekannt, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	---	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Gemäß Regionalplan 2015 Nordschwarzwald (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2015) ist Pforzheim als Oberzentrum geführt.	---	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Die ehem. Zollgüterhalle steht unter Denkmalschutz. Es ist jedoch baufällig und in sehr schlechtem Erhaltungszustand. Zudem ist es nicht von naturschutzfachlicher Relevanz.	Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht keine Empfindlichkeit gegenüber einem Abriss des Gebäudes.	nein

5.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.4	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Bebauung ist dauerhaft. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Schutzgüter des Planungsgebiets und seiner geringen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind die Auswirkungen nicht erheblich.	nicht erheblich i. S. UVPG

5.4 Fazit

Die Gegenüberstellung des aktuellen Bestands mit der Planung zeigt, dass es hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen Arten, die aufgrund nationaler Bestimmungen besonders oder streng geschützt sind und europäisch geschützten Arten unterschieden. Zu den national geschützten Arten zählen alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der EG-Artenschutzverordnung sowie nach Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung. Dabei wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch europäisch geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die so genannte „Freistellungsklausel“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

6.2 Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Noch zu klären ist, ob Eidechsen im Planungsgebiet vorkommen und ob die Umsetzung der Planung für diese Artengruppe zu einem Verbotstatbestand führen würde. Dies wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

6.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung der Tiere. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im Gewerbegebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Da eine Störung bei diesen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, ist diese nicht erheblich. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand daher nicht erfüllt.

Noch zu klären ist, ob Eidechsen im Planungsgebiet vorkommen und ob die Umsetzung der Planung für diese Artengruppe zu einem Verbotstatbestand führen würde. Dies wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

6.4 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Beurteilung

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende Vögel vorhanden. Insgesamt ist das Gebiet aufgrund seiner Lage im Gewerbegebiet wenig attraktiv als Bruthabitat. Im Umkreis von rund 150 m um das Planungsgebiet finden sich zahlreiche weitere als Bruthabitat geeignete Bäume. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher auch nach Wegfall der Esche im Planungsgebiet und der südwestlich angrenzenden Bäume erhalten. Bei Begehungen am 31. März sowie am 20. und am 29. April fanden sich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Esche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Noch zu klären ist, ob Eidechsen im Planungsgebiet vorkommen und ob die Umsetzung der Planung für diese Artengruppe zu einem Verbotstatbestand führen würde. Dies wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

6.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Insgesamt werden durch das Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt, sofern die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt und sofern im Planungsgebiet keine Eidechsen vorkommen. Letzteres wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

7 Zusammenfassung

Die Firma LIDL DIENSTLEISTUNG GMBH & CO. KG, Neckarsulm, plant den Neubau eines Einkaufsmarktes in einem bestehenden Gewerbegebiet in Pforzheim. Das Baugrundstück liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und nimmt eine Fläche von rund 0,9 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Lebensmittelmarktes beträgt 2.543,4 m². Daher ist gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergibt, dass es hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch die Umsetzung der Planung nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden, sofern die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt und sofern im Planungsgebiet keine Eidechsen vorkommen. Letzteres wird derzeit im Rahmen eines separaten Gutachtens untersucht.

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2009: Arten Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Aufl. – 296 S.; Karlsruhe.

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (Hrsg.) 2015: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. – 90 S., 2 Karten; Pforzheim (Online unter www.nordschwarzwald-region.de/regionalplan, abgerufen am 28. April 2015).